

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FTI Engineering Network GmbH zur Nutzung des Ambulance Video Assistant (AVA) Systems

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die FTI Engineering GmbH, Ludwig-Witthöft-Straße 14, 15745 Wildau (nachfolgend „**FTI**“), bietet im Gesundheitswesen tätigen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend gemeinsam „**Nutzer**“) im Rahmen eines Nutzungsvertrages die Möglichkeit, das Ambulance-Video-Assistent-System (nachfolgend „**System**“) gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der FTI zur Nutzung des Systems (nachfolgend „**Nutzungsbedingungen**“) zu nutzen.
- 1.2 Diese Nutzungsbedingungen enthalten abschließend die zwischen FTI und dem Nutzer geltenden Bedingungen für die von FTI im Rahmen eines Vertrages über die Nutzung des Systems angebotenen Leistungen. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende, diesen entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen sind ausgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen kommen nur dann und insoweit zur Anwendung, als FTI ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Die Bezugnahme auf eine Bestellung, ein Schreiben, eine E-Mail oder sonstige Erklärungen des Nutzers, die abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen enthalten oder auf solche verweisen, oder die vorbehaltlose Ausführung einer Leistung oder Lieferung der FTI in Kenntnis solcher Bedingungen stellen keine Zustimmung der FTI dar und es bleibt in diesen Fällen bei der ausschließlichen Anwendung dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der FTI sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, diese sind im Einzelfall von FTI ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge des Nutzers gelten als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3 Der mit Bestellung oder dem Auftrag des Nutzers und der Auftragsbestätigung der

FTI geschlossene Vertrag (nachfolgend „**Nutzungsvertrag**“) gibt die Abreden zwischen FTI und Nutzer vollständig wieder; mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen des Nutzungsvertrages einschließlich dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail).

§ 3 Leistungsbeschreibung

- 3.1 Zweck des Systems ist die ortsunabhängige Übertragung und Speicherung von Informationen in Form von digitalen Audio- und Video-Daten zwischen zwei oder mehreren elektronischen Komponenten, die von qualifizierten Fachkräften (z. B. Rettungssanitäter/-assistenten, Pflegepersonal oder Fahrer von Krankentransporten) am Unfall- oder Einsatzort und qualifizierten Fachkräften (z. B. Notarzt) an einem anderen Ort genutzt werden. Ferner überträgt, speichert und protokolliert das System einsatzbezogene Daten wie Fahrzeug-, Orts- und Bewegungsdaten.
- 3.2 Das System besteht aus verschiedenen Hardwarekomponenten (z. B. Router, Kamera, mobile Router, Mobiltelefon, PC/Monitor, Tablet), die von FTI in einer vorab beauftragten und durchgeführten Analyse der Begebenheiten sowie der Anforderungen des Nutzers erstellt und in dem Nutzungsvertrag näher beschrieben werden (nachfolgend „**Hardware**“), und der Standardsoftware *AVA Software* (nachfolgend „**Software**“).
- 3.3 Zweck des Systems ist es, Daten zu übertragen, die vom Nutzer, dessen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Dritten, denen der Nutzer das System für Einsätze überlässt (nachfolgend gemeinsam „**Anwender**“) sowie den von den Anwendern eingesetzten Geräten erhoben werden.
- 3.4 Das System ist ein reines Kommunikationssystem und dient allein der Kommunikation zwischen den Anwendern und speichert zusätzlich einsatzbezogene Daten. Das System weist keine medizinische Zweckbestimmung auf und kann nicht zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken eingesetzt werden. Insbesondere nimmt das System keine Auswertung oder Aufbereitung der übertragenen Daten vor. Die Erfassung dieser Daten und deren Auswertung obliegen allein den Anwendern.

- 3.5 Etwaige weitergehende Leistungen zu Änderungen oder Anpassungen des Systems an kundenspezifische Besonderheiten (z. B. Customisation, Digitalisierungsdienstleistungen, Entwicklungsleistungen) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen.

§ 4 Überlassung Hardware und Software

- 4.1 FTI überlässt dem Nutzer für die Laufzeit gemäß § 19 die im Nutzungsvertrag näher beschriebene und spezifizierte Hardware und Software nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.
- 4.2 Die Software ist zum Teil auf den Hardware-Komponenten vorinstalliert und wird zum Teil über eine Cloud-Lösung zur Verfügung gestellt. Dem Nutzer werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt.
- 4.3 FTI räumt dem Nutzer das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Laufzeit gemäß § 19 und örtlich auf das Gebiet der des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz beschränkte Recht ein, die Software in dem in dem Nutzungsvertrag eingeräumten Umfang zu nutzen.
- 4.4 Der Nutzer ist berechtigt, Anwendern in dem im Nutzungsvertrag eingeräumten Umfang das System im Rahmen des Gesundheitswesens zur Nutzung zu überlassen. Im Übrigen ist der Nutzer nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art und Weise (insbesondere durch Vermieten oder Verleihen) Dritten zu überlassen.
- 4.5 Zu einer über die in Ziffern 4.3 und 4.4 beschriebene hinausgehende Nutzung der Software ist der Nutzer nicht berechtigt. Dem Nutzer ist es insbesondere untersagt, die Software zu verändern, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder rückzuübersetzen (sog. Reverse Engineering) oder zu vervielfältigen.

§ 5 Dokumentation; Schulungen

- 5.1 Neben der Hardware und der Software wird dem Nutzer eine Anleitung, Unterlagen der Hersteller der Komponenten sowie ein Benutzerhandbuch (nachfolgend "**Dokumentation**") zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der Nutzer ist zur erstmaligen Nutzung des Systems erst berechtigt, nachdem von ihm benannte Anwender die erforderliche Basisschulung zur Einführung in die Nutzung des Systems von FTI durchlaufen haben. Die Einzelheiten zu dieser Schulung sind im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6 Konnektivität

- 6.1 FTI stellt in Kooperation mit einem von FTI nach freiem Ermessen auszuwählenden Netzanbieter (nachfolgend „**Netzanbieter**“) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Konnektivität zum System her. Hierzu zählt insbesondere die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz und zum Daten-Streaming des Netzanbieters im Rahmen des Sende- und Empfangsbereichs sowie die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen.
- 6.2 Zur Herstellung der Konnektivität überlässt FTI dem Nutzer für die Laufzeit gemäß § 19 die im Nutzungsvertrag näher beschriebenen und spezifizierten Hardware-Komponenten. Der Nutzer erhält diese Hardware-Komponenten ausschließlich zum Zwecke der Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
- 6.3 Soweit die Bereitstellung der Konnektivität von Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) abhängig ist, steht die Verpflichtung von FTI unter dem Vorbehalt, dass diese Vorleistungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht von FTI entfällt, es sei denn, FTI ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- 6.4 Der Nutzer darf die Konnektivität nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag festgelegten Grenzen nutzen und die vereinbarten Daten- und Zeitvolumina nicht überschreiten. Der Nutzer wird FTI im Falle der Überschreitung der Daten- und/oder Zeitvolumina, die daraus entstehenden Kosten erstatten.

- 6.5 FTI ist berechtigt, die Konnektivität zu beschränken oder ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies aus technischen oder rechtlichen Gründen, etwa aufgrund behördlicher Anordnung oder – ohne Begründung einer Rechtspflicht hierzu – zur Vermeidung von Nachteilen für den Nutzer erforderlich ist.

§ 7 Lieferung und Einbau der Komponenten des Systems

- 7.1 FTI liefert die Komponenten des Systems an den im Nutzungsvertrag beschriebenen Lieferort.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Angaben zu den Lieferzeiten annähernd.
- 7.3 FTI ist zur teilweisen Lieferung aus begründetem Anlass berechtigt, soweit dies für den Nutzer zumutbar ist. Jede Teillieferung führt zur teilweisen Erfüllung der Überlassungspflicht.
- 7.4 Soweit im Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, erfolgt der Einbau der Komponenten des Systems in die Fahrzeuge und Räumlichkeiten des Nutzers durch den Nutzer oder einen von diesem benannten Dritten (z. B. Werkstatt oder Fahrzeugausstatter) nach Maßgabe der Vorgaben der Dokumentation auf Kosten und Verantwortung des Nutzers.

§ 8 Wartung und Instandhaltung; Gewährleistung

- 8.1 FTI hat die Hardware und die Software während der Laufzeit gemäß § 19 in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. FTI wird die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen oder durch einen von FTI beauftragten Dritten durchführen lassen.
- 8.2 FTI oder der Netzanbieter sind berechtigt, die erforderlichen Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten kann die Konnektivität nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. FTI ist zudem berechtigt, die erforderlichen Software-Updates durchzuführen, die über einen Fernzugriff erfolgen. Während dieser

Software-Updates sind die Router nicht nutzbar und das System ist nicht funktionsbereit.

- 8.3 FTI wird dem Nutzer die Zeiträume für die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Vorlauf von mindestens zehn Werktagen mitteilen.
- 8.4 Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit des Systems hat der Nutzer unverzüglich über die Hotline gemäß § 9 zu melden.
- 8.5 FTI ist verpflichtet, die angezeigten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat FTI ein Wahlrecht bezüglich der Art der Mängelbeseitigung. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch telefonische Unterstützung bei der Mängelumgehung, Reparatur oder Bereitstellung neuer Hardware.
- 8.6 Der Nutzer hat FTI oder von FTI beauftragten Dritten den zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Hardware und die Software zu ermöglichen. Soweit hierzu erforderlich, hat der Nutzer FTI oder von FTI beauftragten Dritten Zugang zu den Räumlichkeiten am Aufstellort der Hardware zu gewähren. Der Nutzer hat die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Wartungs-, Instandhaltungs- oder Mängelbeseitigungsarbeiten rechtzeitig herzustellen. FTI sowie von FTI beauftragte Dritte haben bei Zutritt zu den Räumlichkeiten die Sicherheits- und Zutrittsrichtlinien des Nutzers sowie etwaige diesbezügliche Weisungen im Einzelfall zu befolgen.

§ 9 Telefonischer Service - Hotline

- 9.1 FTI stellt den Nutzern zur Unterstützung in technischen Fragen eine speziell für die Nutzung des Systems bereitgestellte telefonische Hotline während der im Nutzungsvertrag beschriebenen Servicezeiten zur Verfügung. Störungen können zudem per E-Mail übermittelt werden.
- 9.2 Die Hotline dient der Unterstützung des Nutzers in allen mit der Nutzung des Systems zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 10 Keine Untervermietung / Nutzungsüberlassung an Dritte

- 10.1 Der Nutzer ist berechtigt, Anwendern in dem im Nutzungsvertrag eingeräumten Umfang das System zur Nutzung zu überlassen. Im Übrigen ist der Nutzer nicht berechtigt, das System, die Hardware, die Dokumentation oder die Software Dritten zu überlassen.
- 10.2 Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Nutzers aus dem Vertrag mit FTI auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 11 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger weiterer Steuern oder Gebühren.
- 11.2 Das Entgelt ist ab Lieferung gemäß § 7 monatlich zahlbar und jeweils bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug ist das ausstehende Entgelt zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält FTI sich vor.
- 11.4 Für den Fall, dass Steuern oder öffentliche Abgaben jedweder Art neu eingeführt oder erhöht werden, nachdem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde, ist FTI ermächtigt, die Kostenerhöhung entsprechend auf das vereinbarte Entgelt aufzuschlagen.
- 11.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Nutzers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Verantwortung des Nutzers für die Verwendung des Systems und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 12.1 Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Nutzers, das System bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 12.2 Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Nutzers zu prüfen, ob das System

technisch und rechtlich für den konkreten Einsatz geeignet ist und ob dessen Nutzung den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

- 12.3 Der Nutzer steht dafür ein, dass die vom System zu übertragenden Daten und deren Auswertung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Nutzer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das System ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal eingesetzt wird und die vom System zu übertragenden Daten nur von Medizinprodukten erhoben oder generiert werden, wenn der Hersteller des jeweiligen Medizinproduktes dies zugelassen hat.
- 12.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass das System keine lückenlose Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit und Konnektivität aufweisen kann. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Versorgung und Betreuung der Patienten auch für den Fall von Ausfällen, Störungen oder Beeinträchtigungen des Systems gewährleistet ist.
- 12.5 Der Nutzer informiert FTI unverzüglich, wenn er Kenntnis von behördlichen Beanstandungen zu dem Einsatz des Systems im Rettungswesen erlangt. Der Nutzer unterstützt FTI bei der Aufklärung von Hinweisen zu Qualitätsmängeln und/oder Sicherheitsbedenken.

§ 13 Weitere Pflichten des Nutzers

- 13.1 Der Nutzer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Hardware, Software oder Dokumentation zugreifen können.
- 13.2 Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Angaben der Hersteller der Hardware, die ihm mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten und zu beachten.
- 13.3 Der Nutzer hat die Hardware und die Software mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und sie insbesondere angemessen gegen Beschädigungen, Zerstörung und Entwendung zu sichern.
- 13.4 Der Nutzer verpflichtet sich, das System nicht missbräuchlich zu nutzen. Er wird das System insbesondere nicht zur Übertragung anderer Inhalte nutzen.

§ 14 Zurechnung des Verhaltens der Anwender; Freistellung

- 14.1 Der Nutzer ist für das Verhalten der von ihm eingesetzten Anwender verantwortlich. Der Nutzer steht gegenüber FTI dafür ein, dass die Anwender das System bestimmungsgemäß verwenden und die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen einhalten.
- 14.2 Der Nutzer stellt FTI im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers und/oder einer der von ihm eingesetzten Anwender gegen die Pflichten dieser Nutzungsbedingungen von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

§ 15 Haftung der FTI

- 15.1 FTI haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von FTI auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 15.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von FTI auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Sachmängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 15.4 Bei Verlust von Daten haftet FTI nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer und nach dem Stand der Technik durchgeführten Datensicherung durch den Nutzer erforderlich ist.
- 15.5 Die Haftungsbeschränkungen gemäß diesem § 15 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer von FTI gegebenen Garantie sowie in Fällen von Arglist.
- 15.6 Soweit die Haftung von FTI nach diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter

und Erfüllungsgehilfen.

15.7 Eine weitere Haftung von FTI ist ausgeschlossen.

§ 16 Schutzrechte

16.1 Soweit diese nicht den Herstellern der Hardware zustehen, stehen sämtliche Schutzrechte an dem System, einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how der FTI zu.

16.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die Schutzrechte der FTI weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.

§ 17 Vertraulichkeit

17.1 Der Nutzer hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der FTI, die ihm von FTI als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, während der Laufzeit gemäß § 19 und auch nach dessen Beendigung geheimzuhalten.

17.2 Unterlagen oder Daten über geheime Geschäftsvorgänge, die dem Nutzer anvertraut wurden, hat der Nutzer unverzüglich nach seiner auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, an FTI zurückzugeben

§ 18 Datenschutz

18.1 Der Nutzer übernimmt gegenüber FTI die Gewähr, dass bezüglich der von ihm übertragenen Daten die datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Nutzer eingehalten werden, und stellt FTI von jeglichen Ansprüchen, auch öffentlich-rechtlicher Natur, frei.

18.2 Die von FTI für das System genutzte Cloud ist dem Stand der Technik entsprechend gesichert; dem Nutzer ist jedoch bekannt, dass für alle Teilnehmer die Gefahr besteht, dass übermittelte Daten im Übertragungsweg ausgelesen werden können. Die Vertraulichkeit der im Rahmen der Nutzung des Marktplatzes übermittelten Daten kann daher nicht gewährleistet werden.

18.3 Der Nutzer willigt darin ein, dass FTI Informationen und nicht personenbezogene Da-

ten über die Nutzung des Systems in anonymisierter Form speichert und ausschließlich in dieser anonymisierten Form für Zwecke der Wartung und Instandhaltung, Abrechnung, Systemüberprüfung, Systemverbesserung und -weiterentwicklung sowie Marketings (z. B. für die Erstellung von Statistiken und Präsentationen) nutzen darf.

18.4 FTI ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages die im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag vom Nutzer erhaltenen nicht personenbezogenen Daten zu bearbeiten und zu speichern.

18.5 Nach Beendigung des Nutzungsvertrages werden die von dem jeweiligen Nutzer bereitgestellten oder durch seine Nutzung des Systems generierten Daten gelöscht. Abweichend hiervon bewahrt FTI diese Informationen auch nach Vertragsende auf, soweit FTI hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder hieran ein berechtigtes Interesse hat. Aggregierte Daten, die durch die Nutzung generiert wurden (z. B. Statistiken) werden grundsätzlich auch nach Vertragsende weiterhin aufbewahrt.

§ 19 Laufzeit; Pflichten bei Vertragsende

19.1 Während der in dem Nutzungsvertrag vereinbarten Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

19.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

19.3 Nach Beendigung des Nutzungsvertrages ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Nutzungsvertrages ist unzulässig.

19.4 Soweit nicht abweichend zwischen FTI und Nutzer vereinbart, hat der Nutzer die ihm überlassene Hardware nach Beendigung des Nutzungsvertrages aus seinen Fahrzeugen und Räumlichkeiten nach Maßgabe der Vorgaben der Dokumentation auf eigene Kosten und Verantwortung auszubauen.

19.5 Der Nutzer hat die Hardware sowie die Dokumentation nach Beendigung des Nutzungsvertrages an FTI zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Nutzer der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des Nutzungsvertrags übermittelt werden, müssen in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- 20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Berlin. FTI ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu klagen.
- 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden FTI und der Nutzer in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.